

## Doppelbesteuerungsabkommen – Deutschland - Tschechien Einkünfte aus Lizenzen oder künstlerischer Tätigkeit

**Ansässige Verwertungsgesellschaft:**

**Intergram**  
**[www.intergram.cz](http://www.intergram.cz)**

### 1. Besteuerungssystematik

Verfügt ein steuerpflichtiger Künstler neben seinem Hauptwohnsitz mit dem Lebensmittelpunkt in Deutschland auch über einen Wohnsitz in Tschechien, den er während seiner Arbeiten vor Ort nutzt, so kann diese Tatsache zu einer Steuerpflicht nach nationalem tschechischem Recht führen.

Das deutsch-tschechische Doppelbesteuerungsabkommen sieht in Art. 12 Abs. 1 vor, dass der Ansässigkeitsstaat des Empfängers von Lizenzen, hier Deutschland (Lebensmittelpunkt), das uneingeschränkte Besteuerungsrecht für Lizenz Einkünfte hat. Dem Quellenstaat, hier Tschechien, steht gemäß Art. 12 Abs. 2 ein beschränktes Besteuerungsrecht in Höhe von 5% zu. Deutschland rechnet die tschechischen Steuern an (Art. 23 Abs. 1b Nr. 2).

Im Falle von Einkünften aus künstlerischer Tätigkeit sieht das Abkommen in Art. 16 grundsätzlich vor, dass sowohl Tschechien als Tätigkeitsstaat, sowie Deutschland als Ansässigkeitsstaat ein unbeschränktes Besteuerungsrecht erhalten. Allerdings vermeidet Deutschland die Doppelbesteuerung durch Anrechnung der tschechischen Steuern (Art. 23 Abs. 1 b).

### 2. Definition der Einkünfte

Zu den Lizenzgebühren zählen im Sinne des Art. 12 Abs. 3 Vergütungen für die Nutzung von Urheberrechten künstlerischer Werke, Film- oder Videoaufnahmen, Patenten, Markenrechten und Warenzeichen. Im Falle von Beratungsdienstleistungen ist eine nähere Beobachtung erforderlich, beispielsweise ob die Beratung gewerblich stattfindet.

Art.17 Abkommens beinhaltet Einkünfte, die ein Künstler persönlich, selbständig und berufsmäßig in einer öffentlichen Veranstaltung in Tschechien erbringt. Sollten die künstlerischen Tätigkeiten nur gelegentlich oder neben einem anderen Beruf ausgeübt werden sind sie nicht zu beachten. Die Dauer der Tätigkeit bzw. des Aufenthalts ist irrelevant. Werkschaffende Künstler wie beispielsweise Regisseure fallen nicht in den Anwendungsbereich des Abkommens. Art. 17 ist auch dann anzuwenden, wenn es sich bei dem Künstler um Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Arbeit handelt.

### 3. Zuweisung des Besteuerungsrechts

#### 3.1 Besteuerung im Quellen- bzw. Tätigkeitsstaat Tschechien

Dem Quellenstaat Tschechien steht ein Quellensteuerrecht in Höhe von 5% zu (Art. 12 Abs. 1). Da Lizenzzahlungen in Tschechien grundsätzlich mit einer Quellensteuer belastet werden ist eine Ermäßigung auf die im DBA vorgesehenen 5% zu vorzunehmen (Art. 12 Abs. 2). Einnahmen aus der Veräußerung von Rechten können dahingegen nicht in Tschechien besteuert werden (Art. 13 Abs. 4), es sei denn sie gehören zum Vermögen einer tschechischen Betriebsstätte.

Für Einkünfte aus der Tätigkeit als Künstler steht Tschechien als Tätigkeitsstaat das unbeschränkte Besteuerungsrecht zu. Dies gilt auch dann, wenn die Bezahlung über einen Dritten erfolgt (Art. 17 Abs. 2).

#### 3.2 Besteuerung im Wohnsitzstaat Deutschland

Deutschland hält für Lizenzeinkünfte (Art. 12 Abs. 1) das uneingeschränkte und für die Veräußerung der Rechte (Art. 13 Abs. 5) das alleinige Besteuerungsrecht. Tschechische Steuern werden unter Berücksichtigung der Grenzen des § 34c EStG angerechnet (Art. 23 Abs. 1b Nr. 2).

Für Einnahmen aus künstlerischer Tätigkeit hält Deutschland das Recht, diese als Einkünfte aus selbständiger, unselbständiger oder gewerblicher Tätigkeit zu besteuern. Die Doppelbesteuerung wird gemäß Art. 23 Abs. 1b durch Anrechnung der tschechischen Steuern vermieden.

Gemäß §34c Abs. 2 EStG können die ausländisch gezahlten Steuern auf Antrag anstatt angerechnet auch wie Werbungskosten behandelt und dementsprechend einkommensmindernd abgezogen werden, was beispielsweise bei niedriger Steuerbelastung sinnvoll erscheint. Die Ermittlung der Einkünfte erfolgt nach deutschem Recht.

### 4. Besonderheiten

#### Doppelwohnsitz

Der Steuerinländer hat den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen (Art. 4 Abs. 2) in Deutschland, verfügt jedoch über einen zweiten Wohnsitz in Tschechien. Nach den Vorschriften des Doppelbesteuerungsabkommens bleibt Deutschland aufgrund des Lebensmittelpunktes der Ansässigkeitsstaat.

Das Vorliegen des zweiten Wohnsitzes ändert weder bei Einnahmen aus künstlerischer Tätigkeit, noch bei Lizenzeinkünften etwas an den unter Abschnitt 3 erläuterten Steuerfolgen. Es kann sich lediglich die Art der Besteuerung in Tschechien, nicht jedoch die Handlungsweise durch den Zweitwohnsitz verändern. Das beschränkte Besteuerungsrecht im Falle von Lizenzeinkünften bleibt für Tschechien bestehen.